

Wirtschaftskammer Österreich  
Bundessparte Bank und Versicherung  
z.H. Dr. Franz Rudorfer  
Wiedner Hauptstraße 63  
1040 Wien

Sehr geehrter Herr Dr. Rudorfer,

wir dürfen die österreichische Kreditwirtschaft mit dem vorliegenden Schreiben auf zwei weitere Veröffentlichungen der EBA in Reaktion auf die COVID-19 Auswirkungen hinweisen.

### **1. Stellungnahme zur Anwendung des aufsichtlichen Rahmens zu gezielten Aspekten im Bereich des Marktrisikos beim Ausbruch von COVID-19**

Die EBA stellt eine Reihe von Aspekten in Bezug auf das Marktrisiko klar. Im Einzelnen:

- Abschwächung des Anstiegs der zusätzlichen Bewertungsanpassungen im Zuge der vorsichtigen Bewertung (prudent valuation): Vorschlag, den für das Kernkonzept geltenden Diversifikationsfaktor bis zum 31.12.2020 von 50% auf 66% zu erhöhen und somit die Del.VO (EU) 101/2016 anzupassen.
- Verschiebung der Meldepflicht des FRTB-SA gemäß der CRR2: Neues Startdatum für die FRTB-SA-Berichterstattung: Q3 2021 (erstes Meldedatum: 30.09.2021).
- Verschiebung von Umsetzungsphasen der Margin-Anforderungen für nicht zentral abgewickelte OTC-Derivate um ein Jahr: Betreffend Anforderungen zu Einschussmargen für Kontrahenten über EUR 50 Mrd. (ab 09/2020) und über EUR 8 Mrd. (ab 09/2021).
- Erhöhung der Value-at-Risk-Risikokennzahlen und Multiplikationsfaktoren i.Z.m. dem Internal Models Approach für Marktrisiken: U.a. Hinweis auf die Flexibilität der CRR hinsichtlich der Abschwächung der durch die extreme Volatilität ausgelösten Effekte.

### **2. Stellungnahme zu zusätzlichen Aufsichtsmaßnahmen wegen COVID-19**

Die EBA zeigt u.a. auf, wie eine gewisse Flexibilität und Entlastung umgesetzt werden kann:

- Aufsichtlicher Überprüfungs- und Evaluierungsprozess (SREP): Betonung der Notwendigkeit eines pragmatischen und effektiven SREP für 2020 aufgrund der Krise.
- Sanierungsplanung: Konkretisierung der Schlüsselemente für Sanierungspläne in der gegenwärtigen Krise und Erwägung einer operativen Entlastung der Institute.
- Belastbarkeit des digitalen Betriebs: U.a. Hinweis auf die Bedeutung der Einhaltung der EBA-Leitlinien zum IKT- und Sicherheitsrisikomanagement (EBA/GL/2019/04) in aktuell exponierten Bereichen.
- Verbriefungen: U.a. Auslegung der Anwendbarkeit der EBA-Leitlinien über legislative und nicht-legislative Moratorien für Darlehensrückzahlungen auf Verbriefungen.

Für nähere Informationen dürfen wir Sie auf die EBA-Website verweisen.

Wir bitten um entsprechende Information der Kreditwirtschaft.

Mit freundlichen Grüßen,

Michael Hysek

Karin Turner-Hrdlicka

Philip Reading